

STADT BARBY

2. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN PÖMMELTE

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

PLANVERFASSER:

**BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg**
Steinstraße 3i
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

Einleitung

Bei dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine ehemalige Ackerfläche, die im Zuge der Rekonstruktion des Ringheiligtums in Grünland umgewandelt wurde, das nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Auf dieser Fläche wurde das Ringheiligtum rekonstruiert. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen auch Einrichtungen zur touristischen Erschließung des Ringheiligtums wie der Aussichtsturm, die zugehörigen Freianlagen und der Parkplatz. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich in der Flur 9 der Gemarkung Pömmelte südlich des Ortsteils Zackmünde.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus der Fläche des rekonstruierten Ringheiligtums einschließlich des Parkplatzes für dessen Besucher. Das Gebiet der 2. Änderung reicht in nördliche, östliche und südliche Richtung jeweils bis an den Rand der weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Informationszentrums am Ringheiligtum und der Anpassung des Flächennutzungsplans an die zwischenzeitlich erfolgte Rekonstruktion des Ringheiligtums.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Ringheiligtum" dargestellt. Für das Baugebiet erfolgt keine weitere Darstellung. Die Baufläche wird als Baufläche, für die eine zentrale Abwasserentsorgung nicht vorgesehen ist, gekennzeichnet.

In der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird das archäologische Kulturdenkmal "Ringheiligtum Pömmelte" nachrichtlich übernommen. Das Hochwasserrisikogebiet der Elbe wird vermerkt.

Die Verkehrserschließung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch die Zufahrtsstraße zum Ringheiligtum. Diese Zufahrtsstraße verläuft im Zuge des Wirtschaftswegs von Zackmünde nach Gnadau und zweigt in Zackmünde von der Landesstraße 51 ab, die von Barby über Schönebeck in Richtung Magdeburg führt.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans beträgt etwa 4,57 ha.

Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ist nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Flächenumfang, der für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlich ist, wird in der im Bebauungsplan Nr. 1/18 "Ringheiligtum Pömmelte" der Stadt Barby ermittelt. Im Rahmen der Aufstellung der des Bebauungsplans Nr. 1/18 "Ringheiligtum Pömmelte" wird die Durchführung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange werden durch folgende Planinhalte berücksichtigt:

- Unterschreitung der Obergrenze für die Grundflächenzahl im parallel aufzustellenden Bebauungsplan
- Beschränkung der Überschreitungsmöglichkeit für die zulässige Grundfläche im parallel aufzustellenden Bebauungsplan
- Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle
- Begrenzung der zulässigen Höhe des Gebäudes und damit der Einsehbarkeit im Bebauungsplan

- Erhaltung einer Baumgruppe

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans vom September 2018 sind von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange u. a. eine Stellungnahme des Abwasserzweckverbands (AZV) "Saalemündung" vom 26.10.2018, der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 30.10.2018, der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 02.11.2018, des Salzlandkreises vom 26.11.2018 eingegangen.

Zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans vom März 2019 sind Stellungnahmen des Abwasserzweckverbands (AZV) "Saalemündung" vom 27.03.2019, des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 18.04.2019 und des Salzlandkreises vom 23.04.2019.

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahme des Abwasserzweckverbands (AZV) "Saalemündung" zum Vorentwurf und zum Entwurf wurden durch die Ergänzung der Begründung um einen Hinweis auf die Notwendigkeit einer dezentralen Abwasserentsorgungsanlage berücksichtigt. Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahme der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Vorentwurf wurden durch die Ergänzung der nachrichtliche Übernahme "Ringheiligtum Pömmelte" auch in der Planzeichnung berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zum Vorentwurf wurden durch die Ergänzung der Biotopverbundplanung des Landkreises Schönebeck und der Landschaftsrahmenplan des ehemaligen Landkreises Schönebeck als Fachpläne im Umweltbericht berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahme des Salzlandkreises zum Vorentwurf wurde durch Ergänzung der Begründung um einen Verweis auf die Karte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jährliches Ereignis) sowie um Ausführungen zur Berücksichtigung des Schutzes von Leben und Gesundheit und der Vermeidung erheblicher Sachschäden bei der Ausweisung des neuen Baugebiets im Außenbereich im Hochwasserrisikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebiets berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahme des Salzlandkreises zum Entwurf wurden durch Ergänzung der Planzeichnung um einen Vermerk des Hochwasserrisikogebiets der Elbe und durch die Ergänzung der Begründung um Aussagen zum Artenschutz berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zum Entwurf wurde durch Ergänzung der Begründung um Ausführungen zu der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungspflicht des § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetzes Landes Sachsen-Anhalt sowie um Ausführungen zu der Erkenntnislage im Hinblick auf das Vorhandensein archäologischer Kulturgüter im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen für die Errichtung des geplanten Informationszentrums berücksichtigt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeit sind zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans vom September 2018 und zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans vom März 2019 keine Stellungnahmen eingegangen.

Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Alternativen als anderweitige Lösungsmöglichkeiten können grundsätzlich entweder die Art des Vorhabens (Vorhabensalternativen) oder den Standort des Vorhabens (Standortalternativen) betreffen.

Die Prüfung von Standortalternativen ist bei der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkt.

Die Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dienen der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Informationszentrums am Ringheiligtum und die Anpassung des Flächennutzungsplans an die zwischenzeitlich erfolgte Rekonstruktion des Ringheiligtums. Somit ist die Darstellung des Sonstigen Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung "Ringheiligtum" standörtlich gebunden, so dass Standortalternativen nicht geprüft werden müssen.

Der Bedarf für das Informationszentrum besteht im Raumbedarf für Vortragsveranstaltungen, für Toiletten und für Schließfächer, so dass Vorhabensalternativen zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu prüfen sind.